

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind erlassen sowie das Waffengesetz 1996 (WaffG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Erlassung eines Bundesgesetzes über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind
II	Änderung des Waffengesetzes 1996

Artikel I

Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind

Anwendungsbereich, Unterstützungsmittel

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die finanzielle Unterstützung von Personen, denen durch das gezielte Freilegen eines Fliegerbombenblindgängers auf ihrem Grundstück ein finanzieller Schaden entstanden ist.

(2) Für die finanzielle Unterstützung werden Mittel des Bundes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellt.

(3) Über die Verwendung der Mittel ist vom Bundesminister für Inneres jedes Jahr bis zum 31. März des Folgejahres dem Nationalrat zu berichten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Fliegerbombenblindgänger sind Bomben, die aus einem Flugzeug abgeworfen wurden und deren Sprengladung nicht detonierte.

(2) Das gezielte Freilegen von unter der Erdoberfläche befindlichen Fliegerbombenblindgängern umfasst die unbedingt notwendigen Tätigkeiten, die nach einer gezielten Suche und einer allenfalls notwendigen technischen weitergehenden Konkretisierung erforderlich sind, um den Fliegerbombenblindgänger wahrzunehmen (§ 42 Abs. 4 WaffG).

(3) Unter nahe Angehörige eines Grundstückseigentümers sind dessen Ehegatte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und die Geschwister des Grundstückseigentümers zu verstehen.

Unterstützungsvoraussetzungen

§ 3. Unterstützungsmittel können nur dann gewährt werden, wenn auf dem Grundstück tatsächlich ein Fliegerbombenblindgänger freigelegt wurde und

1. eine Person gem. § 1 Abs. 1 durch die auf sie entfallenden Freilegungskosten in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht ist oder

2. eine Person gem. § 1 Abs. 1 oder ein naher Angehöriger ein dringendes Wohnbedürfnis auf dem Grundstück hat.

Die wirtschaftliche Existenzbedrohung oder das dringende Wohnbedürfnis sind vom Grundstückseigentümer nachzuweisen.

Ansuchen

§ 4. (1) Ansuchen auf Gewährung der Unterstützungsmittel sind vom betroffenen Grundstückseigentümer beim Bundesminister für Inneres innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der tatsächlichen gezielten Freilegung des Kriegsrelikts, einzubringen. Die Unterstützungsmittel des Bundes werden vom Bundesminister für Inneres zuerkannt und können im einzelnen Schadensfall bis zu 35 vH der auf den Eigentümer der Liegenschaft entfallenden Freilegungskosten betragen, höchstens jedoch 35.000,- Euro.

(2) Für Fliegerbombenblindgänger, die zwischen 1. Juli 1997 und 30. Juni 2008 gezielt freigelegt wurden, können Ansuchen auf Gewährung der Unterstützungsmittel bis 31. Dezember 2008 eingebracht werden.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.

Artikel II

Änderung des Waffengesetzes 1996

Das Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemands Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden, die die unverzügliche Sicherstellung der Gegenstände durch die Behörde zu veranlassen hat. Bei unter der Erdoberfläche befindlichen sprengkräftigen Kriegsrelikten tritt die Sicherstellungsverpflichtung der Behörde mit Freilegung der Gegenstände ein.“

2. Dem § 62 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 42 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2008 tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. Mit Ausnahme von Verfahren, die am xx.xx.2008 gegen die Republik Österreich gerichtsanhängig sind, bestimmt sich der zeitliche Anwendungsbereich der Änderung von § 42 Abs. 4 nach den Regelungen des § 8 ABGB.“